

Besondere Bedingungen für eine Rentendirektversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten mit Anpassung der Beiträge ohne erneute Risikoprüfung (BB-bAV 01/2023)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgen die Anpassungen der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Anpassungen der Beiträge?
- § 3 Wie berechnen wir die angepassten Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Anpassungen?
- § 5 Wann entfallen die Anpassungen der Beiträge?

§ 1 Wie erfolgen die Anpassungen der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen passt sich je nach Vereinbarung:

- a) im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung an (Dynamik gemäß BBG-Entwicklung).
- b) im selben Verhältnis wie das laufende Entgelt der versicherten Person an (Dynamik gemäß Gehaltsentwicklung).
- c) gemäß der getroffenen Regelung in der bei Antragstellung vorgelegten, für den Vertrag maßgeblichen arbeitsrechtlichen Vereinbarung an (Dynamik gemäß Versorgungssystem).

(2) Voraussetzung für die Anpassungen nach Dynamik gemäß Gehaltsentwicklung und Dynamik gemäß Versorgungssystem ist, dass die versicherte Person nicht selbst Versicherungsnehmer des Vertrags ist. Wird die versicherte Person selbst Versicherungsnehmer, wird der Beitrag ab diesem Zeitpunkt automatisch nach Dynamik gemäß BBG-Entwicklung angepasst.

(3) Anpassungen, die über 15 Prozent des Vorjahresbeitrags hinausgehen, sind nur nach erneuter Risikoprüfung möglich. Ergibt die Risikoprüfung ein erhöhtes Risiko, ist eine Anpassungen nur durch Abschluss eines neuen Vertrags möglich.

(4) Von dem nach Abzug der einkalkulierten Kosten, der etwaigen Risikoanteile für den Todesfallschutz und der Beiträge für die Anpassungen etwaiger Zusatzversicherungen verbleibenden Beitrag wird zunächst der Anteil entnommen, der aufgrund des Garantieniveaus (siehe Paragraf „Was ist eine Rentendirektversicherung mit Fondskomponenten?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) dem Deckungskapital zugeführt wird. Der restliche Anteil des Beitrags wird in einen Debeka internen Fonds angelegt.

(5) Soweit Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt Folgendes:

Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente passt sich im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung an. Das Verhältnis der bei Vertragsbeginn versicherten Berufsunfähigkeitsrente zu der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung bleibt damit unverändert.

(6) Soweit Sie eine Unfall-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gilt Folgendes:

Die versicherte Todesfall-Leistung aus der Unfall-Zusatzversicherung passt sich im selben Verhältnis wie die garantierte Kapitalabfindung der Hauptversicherung an. Das Verhältnis der bei Vertragsbeginn versicherten Todesfall-Leistung aus der Unfall-Zusatzversicherung zu der bei Vertragsbeginn garantierten Kapitalabfindung der Hauptversicherung bleibt damit unverändert.

(7) Jede Beitragsanpassung bewirkt grundsätzlich eine Anpassung sowohl der garantierten Rente und der garantierten Kapitalabfindung als auch des Betrags, der in den Debeka internen Fonds angelegt wird (siehe Paragraf „Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Anpassungen der Beiträge?

(1) Die Anpassungen des Beitrags und damit der Versicherungsleistungen einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erfolgen

- bei der Anpassung nach Dynamik gemäß BBG-Entwicklung bei vorschüssiger Gehaltszahlung bzw. bei jährlichem Beitragseinzug zum nächsten Fälligkeitstermin des Beitrags und bei nachschüssiger Gehaltszahlung zum übernächsten Fälligkeitstermin des Beitrags, der auf eine Änderung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung folgt,
- bei der Anpassung nach Dynamik gemäß Gehaltsentwicklung zum nächsten Fälligkeitstermin des Beitrags, der auf die Anpassung des Entgelts folgt, frühestens jedoch zum nächsten Fälligkeitstermin, der auf Ihre Mitteilung folgt,
- bei der Anpassung nach Dynamik gemäß Versorgungssystem zum nächsten Fälligkeitstermin des Beitrags, zu dem der erhöhte Anspruch besteht, frühestens jedoch zum nächsten Fälligkeitstermin, der auf Ihre Mitteilung folgt,

sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Bei der Anpassung nach Dynamik gemäß BBG-Entwicklung erhalten Sie rechtzeitig vor dem Anpassungstermin eine Mitteilung über die Anpassung. Eine Anpassung nach Dynamik gemäß Gehaltsentwicklung und Dynamik gemäß Versorgungssystem ist uns rechtzeitig vor dem gewünschten Erhöhungstermin durch Sie anzuzeigen. Sie müssen uns mitteilen, ob und in welchem Umfang sich das Entgelt der versicherten Person verändert hat (Dynamik gemäß Gehaltsentwicklung) bzw. ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Beiträge

vorgesehen ist (Dynamik gemäß Versorgungssystem). Das gilt auch dann, wenn der Umfang und die Zeitpunkte der Anpassung bereits bei Vertragsbeginn mitgeteilt wurden.

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Anpassung beginnt am Anpassungstermin.

(3) Jede Anpassung der Rentenversicherung wird in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

§ 3 Wie berechnen wir die angepassten Versicherungsleistungen?

(1) Wird der Beitrag erhöht, legen wir der Berechnung der erhöhten garantierten Versicherungsleistungen einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen folgende Kriterien zugrunde:

- das Alter der versicherten Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die jeweilige Erhöhung wirksam wird,
- die restliche Beitragszahlungsdauer,
- die restliche Aufschubzeit,
- die zum jeweiligen Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen,
- die ursprünglichen Annahmebedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag) und
- das bei Vertragsbeginn vereinbarte Garantieniveau.

Wird das bei Vertragsbeginn vereinbarte Garantieniveau zum jeweiligen Erhöhungstermin nicht für den Neuzugang angeboten, wird das Garantieniveau abgesenkt. In diesem Fall legen wir das für den Neuzugang gültige Garantieniveau zugrunde, das dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantieniveau am nächsten liegt.

Wird der Beitrag verringert, verringern sich auch die garantierten Versicherungsleistungen. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation errechnet.

Die garantierten Versicherungsleistungen passen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge an.

(2) Die Verrentung des Fondsguthabens erfolgt analog der Günstigerprüfung der Hauptversicherung. Der dafür verwendete garantierte Rentenfaktor bleibt unverändert (siehe Paragraf „Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Anpassungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Anpassungen.

Die Kosten, die in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung geregelt sind, gelten, unter Anwendung der zum jeweiligen Anpassungstermin für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 3), auch für die Anpassungen. Diese Regelungen können Sie dem Paragrafen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung entnehmen.

(2) Die Anpassungen setzen die Fristen in den Paragrafen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

(3) Soweit für den Fall der Kündigung oder Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags in den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und Zusatzversicherungen Abzüge vereinbart sind, gelten diese entsprechend.

§ 5 Wann entfallen die Anpassungen der Beiträge?

(1) Eine Anpassung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Anpassungstermin widersprechen oder wir den ersten angepassten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Anpassungstermin von dem uns zuletzt angegebenen Konto einziehen konnten.

(2) Entfallene Anpassungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Ihr Recht auf weitere Anpassungen erlischt, wenn Sie mehr als zweimal hintereinander von der Anpassungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung das Berufsunfähigkeitsrisiko mitversichert, erfolgen keine Anpassungen in der Hauptversicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen, solange Berufsunfähigkeit vorliegt.